

Vereinbarung

Zwischen den Ausbildungsschulen, dem Studienseminar Koblenz und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Außenstelle Koblenz)

Studienseminar und Ausbildungsschulen verantworten gemeinsam die Ausbildung der Studienreferendarinnen und –referendare; zur Gestaltung dieser Zusammenarbeit treffen sie auf

der Grundlage der Landesverordnung für die Ausbildung (LVO §§ 7-9, 11.2) folgende verbindliche Absprachen.

1 Zuweisung der Referendare an die Ausbildungsschulen § 7.3 LVO

Das Studienseminar verständigt sich mit den Ausbildungsschulen über Einsatzmöglichkeiten bzw. fachspezifischen Bedarf und mit den Referendaren über den gewünschten Einsatzort und

erstellt eine vorläufige Liste zur Zuweisung der Referendare als Grundlage für die Entscheidung der ADD.

2 Ausbildung am Studienseminar § 8.4-6 LVO

Damit die Studienreferendare an den Ausbildungsveranstaltungen des Seminars teilnehmen können, setzen die Schulen die Referendare an Tagen mit regelmäßiger Seminarverpflichtung nicht nach der 6. Unterrichtsstunde im eigenverantwortlichen Unterricht ein.

nes Seminarprogramms durch, außerdem im 2. und 3. Ausbildungshalbjahr insgesamt maximal 4 ganztägige Studientage. Hierfür stellen die Schulen die Referendare von Schulverpflichtungen frei. Die Schulen ermöglichen den Referendaren die Teilnahme an Ausbildungslehrproben von Mitreferendaren.

Im ersten Halbjahr der Ausbildung führt das Seminar Ausbildungsprojekte (z.B. Intensivphase, Pädagogische Woche) im Rahmen sei-

Über alle geplanten Termine werden die Schulen rechtzeitig informiert.

3 Absprachen für den eigenverantwortlichen Unterricht § 9.3-4 LVO

Eigenverantwortlicher Unterricht ist für das zweite, dritte und vierte Ausbildungshalbjahr im Umfang von insgesamt 21 Wochenstunden vorgesehen. Der Einsatz kann pro Halbjahr geringfügig variieren (z.B. 8 - 6 - 7 oder 7 - 6 - 8). Längerfristig erteilter Vertretungsunterricht kann dem Referendar angerechnet werden.

tung mit dem Formular (Anlage 1) über den geplanten Einsatz der Referendare.

Die Lerngruppen für den eigenverantwortlichen Unterricht werden durch den Leiter der Ausbildungsschule **im Einvernehmen mit dem Seminarleiter** zugewiesen. Dabei sollten die Wünsche des Referendars angemessen berücksichtigt werden.

Wenn die Schulleitung es im Einzelfall pädagogisch nicht verantworten kann, einen Referendar im eigenverantwortlichen Unterricht einzusetzen, sucht die Schulleitung mit der Seminarleitung und der ADD eine individuelle Lösung (z.B. Doppelbesetzung). Diese Stunden werden der Schule nicht angerechnet.

Eigenverantwortlicher Unterricht ist Ausbildungsunterricht. Daher muss der Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht den Erfordernissen der Ausbildung genügen. Die Referendare sollen daher möglichst in beiden Fächern und in verschiedenen Stufen eingesetzt werden. Sie werden nur in Ausnahmefällen in zwei parallel geführten Lerngruppen eingesetzt.

Die Schulen richten nach Möglichkeit ein internes Unterstützungssystem für die Referendare im eigenverantwortlichen Unterricht ein. Dazu kann z.B. jedem Referendar für jedes Fach ein bestimmter Fachlehrer als Ansprechpartner zugeordnet werden. Alternativ kann auch ein parallel unterrichtender Fachlehrer um Begleitung gebeten werden.

Rechtzeitig vor Ende des vorangehenden Halbjahres informiert die Schulleitung die Seminarlei-

Wenn Referendare nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung mit bis zu zwölf Wochenstunden mit eigenverantwortlichem Unterricht - auch im Rahmen von Abordnungen - eingesetzt werden, wird das Seminar davon in Kenntnis gesetzt.

4.1 Klassen- und Stammkursleitung

Der Einsatz der Referendare als Klassen- bzw. Stammkursleiter erfolgt nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Studienseminar. Auf eine entsprechende Unterstützung an der Schule sowie eine Entlastung des Referendars ist zu achten.

4.2 Klassenfahrten §9.3 LVO

Referendare sollten in ihrer Ausbildung Erfahrungen mit Wandertagen und Klassenfahrten sammeln und können Klassenfahrten begleiten (im ersten Ausbildungshalbjahr nur als zusätzliche Begleitperson). Nur die Teilnahme an mehrtägigen Fahrten muss von der Seminarleitung genehmigt werden (Anlage 2).

Zur Begrenzung der zeitlichen und finanziellen Belastung der Referendare begleiten sie maximal eine längere Klassenfahrt und sind von einem finanziellen Eigenanteil freigestellt.

4.3 Bereitschaft, Vertretungen und Aufsichten

Hinsichtlich Bereitschaft, Vertretungen und Aufsicht haben die Referendare den Status von Teilzeitlehrkräften.

Im ersten Ausbildungshalbjahr sollten Referendare zur Vertretung möglichst nur in Klassen eingesetzt werden, die ihnen aus dem Ausbildungsunterricht bekannt sind.

Stunden im eigenverantwortlichen Unterricht, die durch Seminarveranstaltungen ausfallen, werden von den Referendaren nach Möglichkeit vor- oder nachgehalten, deshalb werden die Referendare vorzugsweise in ihren eigenverantworteten Klassen zur Vertretung eingesetzt.

Sollte Vertretungsunterricht im Umfang von 4 Stunden und mehr im Monat erteilt werden, steht den Referendaren wie jedem anderen Fachlehrer eine Vergütung der Überstunden zu. Ebenfalls im ersten Ausbildungshalbjahr sollen die Referendare Erfahrungen in der aktiven Aufsichtsführung durch Begleitung von Lehrkräften machen.

4.4 Konferenzen und andere schulische Veranstaltungen § 9.1 LVO

Die Teilnahme an „sonstigen Schulveranstaltungen“ gehört zur Ausbildung. Die Ausbildungsveranstaltungen des Seminars haben aber Vorrang vor schulischen Veranstaltungen. Sofern ein Referendar durch schulische Dienstverpflichtungen unmittelbar betroffen ist (z.B. Klassenkonferenz als Fachlehrer, Zeugniskonferenz), kann er sich durch die Seminarleitung von Ausbildungsverpflichtungen punktuell freistellen lassen, was in der Regel genehmigt wird.

5 Schulische Ausbildungsleiter §9.2 LVO

Der Schulische Ausbildungsleiter nimmt als Ansprechpartner für die Schule, das Seminar und die Referendare eine wichtige Funktion in der Ausbildung wahr. Seine Aufgaben (Anlage 4) beziehen sich auf

- die Unterstützung der Kooperation zwischen Schule und Seminar,
- die ergänzende Beratung und Unterstützung der Referendare, insbesondere bei der Organisation ihrer Ausbildung. Der Schulische Ausbildungsleiter wirkt darauf hin, dass die Referendare Erfahrungen in allen Stufen und Organisationsformen der Schule machen können.
- die Durchführung der schulischen Ausbildungssitzungen,

- die Unterstützung der Beratung durch Seminarausbilder und Fachlehrer.

Der Schulische Ausbildungsleiter unterrichtet sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Referendars.

Der Schulische Ausbildungsleiter führt etwa am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres mit jedem Referendar ein Beratungsgespräch, in dem Stärken und Schwächen benannt werden. Die Termine der Gespräche werden dem Studienseminar mitgeteilt (Anlage 3).

Das Seminar lädt die Schulischen Ausbildungsleiter regelmäßig zu Dienstbesprechungen ein.

6 Ausbildung in den Schulen §9.1-2 LVO

Für die schulische Ausbildung gelten die Vereinbarungen, die zwischen Schulischen Ausbildungsleitern und der Seminarleitung getroffen wurden:

- Standards der schulischen Ausbildung (Anlage 5)

- Themen der schulischen Ausbildung (Anlage 6)
- Absprachen über Zahl, Dauer und Organisationsformen der Sitzungen.

Für die Sitzungen der schulischen Ausbildung werden an jeder Schule verbindliche Termine festgelegt. Sie sollen in regelmäßigem Turnus mehrfach monatlich stattfinden.

Die Schulischen Ausbildungsleiter dokumentieren die Sitzungen in einem Seminarbuch (Anlage 7).

Die Standards der schulischen Ausbildung und die Kriterien der schulischen Beurteilung (Anlage 8) werden den Referendaren im Laufe des ersten Ausbildungsjahres mitgeteilt.

7 Beurteilung durch die Schulleitung §9.3, 9.11.1-3 LVO

Die Schulleitung führt wenigstens einen Unterrichtsbesuch im eigenverantwortlichen Unterricht durch.

Der Schulleiter verantwortet die Beurteilung des Referendars (Anlage 9) auf der Grundlage der

Beobachtungen des Schulischen Ausbildungsleiters. Grundlage für die Gutachten sind die von den Ausbildungsleitern und dem Seminar erstellten Kriterien (Anlage 8).

8 Evaluation

Das Seminar und die Ausbildungsschulen verpflichten sich, die Qualität der Ausbildung durch Evaluationsmaßnahmen, die mindestens einmal in einem Ausbildungsjahrgang stattfinden,

zu sichern, und entwickeln und erproben dazu entsprechende Instrumente. Seminar und Schule informieren sich über die zentralen Ergebnisse der Evaluation.

9 Status als Ausbildungsschule

Die ADD berücksichtigt den Status der Ausbildungsschule bei der Zuweisung von Lehrkräften und unterstützt die Belange der Ausbildungsschulen gegenüber dem Schulträger.

Das Studienseminar steht den Schulen auf Anfrage als Ansprech- und Unterstützungspartner in Fragen der Unterrichts- und Schulentwicklung zur Verfügung.

Die vorstehende Vereinbarung wurde auf der Sitzung der Schulleitungen und der Seminarleitung sowie eines Vertreters der ADD am 20.6.2007 beraten und akzeptiert.

